

Von einem ähnlichen heidnischen Gebrauche sprechen Reisebeschreibungen seit dem 16. Jahrhundert als auf den canarischen Inseln, bei den heidnischen Malabaren in Nicaragua und bei einzelnen Indianerstämmen vorkommend.

Vielleicht beziehen sich auf einen derartigen heidnischen Gebrauch die Nachrichten des 19. Jahrhunderts von einem „*jus primae noctis*“, das bei einigen wilden Völkern in Afrika, Asien und Amerika herrschen soll, z. B. die Nachrichten von Barth (1856) in der Beschreibung von Adamaua, von Major Riddulph (1884) über die Hunsa und Nager, von v. Spir und v. Martius (1867) über die Jumanas, die Gulinos und einige andere brasilianische Stämme, endlich eine Angabe von Nordlandreisenden über die Eskimos. Alle diese kurzen Nachrichten sind insofern unverständlich, als nicht angegeben wird, was die betreffenden Wilden unter dem von den Reisenden gewählten Ausdruck *jus primae noctis* mögen verstanden haben.

Aus den Nachrichten über ein angebliches *jus primae noctis* gewisser wilder Völkerchaften ist für das christliche Mittelalter nichts zu folgern, da jene Völkerchaften mit den christlichen Völkern Europa's nicht nahe verwandt sind. Auch die Sagen und Erzählungen, die sich auf das Alterthum und ungewisse, vorgeschichtliche Zeiten beziehen, haben keine Bedeutung für die Erkenntnis des christlichen Mittelalters. Allein sie bezeichnen den Sagenstoff, der aus dem Alterthum oder der vorgeschichtlichen Zeit in das Mittelalter verlegt wurde. So erklären sich einige moderne Erzählungen über die Gründung von Städten, z. B. Nizza bella Paglia und Montauban; dergleichen die seit dem 17. Jahrhundert verbreiteten Erzählungen, wonach im Mittelalter die Ausübung des „Herrenrechts der ersten Nacht“ durch geistliche oder weltliche Grundherren Aufstände erregte und dadurch zur Gründung von Städten führte. Bezüglich der Stadt Nizza bella Paglia reichen die Quellen der Sage bis zum Ausgange des Mittelalters hinauf. Die gleichartige Erzählung über die Gründung von Montauban scheint später entstanden zu sein. Geschichtlich ist sie grundlos, da urkundlich festgestellt ist, wie die Stadt Montauban im J. 1144 gegründet wurde.

Ebenso erklären sich die Sagen über die Entstehung von Heiratsabgaben und einige Angaben, welche bei Erwähnung von Heiratsabgaben vorkommen.

Die wahre Begründung der Heiratsabgaben des Mittelalters ergibt sich aus dem Inhalte der darüber errichteten Urkunden. Nicht selten traten freie, selbst abelige Personen mit ihren gegenwärtigen und künftigen Nachkommen, zum Heile ihrer Seelen, in die Altarhörigkeit einer Kirche oder eines Klosters, mit der Abrede, daß die nunmehrigen Altarhörigen gewisse Abgaben an den Altar zu entrichten hatten, z. B. für jede Person jährlich am Patronstage einen Pfennig als Kopfsteuer und für jeden Sterbefall als Besthaupt (Kurmebe) zwölf Pfennige, zuweilen auch für

eine Heirat (unter gewissen Voraussetzungen) sechs Pfennige. In vielen Herrschaften bildete sich darüber ein Herkommen, das mündlich überliefert oder schriftlich festgestellt wurde. Zumeist hatten solche Heiratsabgaben die Natur von Lizenzgebühren; sie waren an die Grundherrschaft für die Erlaubnis zur Heirat zu entrichten, und zwar in geistlichen Herrschaften gewöhnlich nur als Niederlassungssteuern, bisweilen umgekehrt als Abzugssteuern, seltener für jede Heirat auch unter Genossen. Auch gab es Heiratsabgaben als Strafgebühren, welche dafür zu entrichten waren, daß ein Höriger ohne Erlaubnis der Grundherrschaft heiratete. Es waren entweder persönliche Verpflichtungen oder Reallasten. Auch finden sich Heiratsabgaben für Besitzänderungen (als *Laudemium*), dergleichen für Freilassungen zur Ermöglichung von Städtegründungen. Kurz, es bestanden im Mittelalter Heiratsabgaben mannigfacher Art, die aus gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen zu erklären sind. In einigen Gegenden wurden zur Bezeichnung solcher Heiratsabgaben Namen gebraucht, welche auf die geschlechtliche Natur der Ehe hindeuten, jedoch auch anders erklärt werden können. Dahin gehört z. B. das *cullage* (*culagium*) in der Normandie und Picardie.

Auch sonst findet sich bei Erwähnung von Heiratsabgaben zuweilen ein Ausdruck von Rechts humor. Eine *Coutume* von Bracheuil im Amt Senlis (zweite Hälfte des 15. Jahrh.) und vier einzelne Urkunden über Heiratsabgaben, aus der Normandie (1419), Béarn (1538) und der Schweiz (1538 und 1543), enthalten einen Ausdruck von Humor, indem sie dem Bräutigam die Wahl lassen, entweder die Abgabe von einigen Pfennigen zu zahlen oder dem Berechtigten die Braut für die Hochzeitsnacht zu überlassen, ähnlich wie auch sonstige germanische Rechtsquellen eine Berechtigung scherzhaft mit unmöglichen juristischen Folgerungen übertreiben. Ebenso erklärt sich eine andere Urkunde aus Béarn (1538), worin der Herr von Bizanos zur Begründung seines Rechts auf Heiratsabgaben angibt, seine Vorfahren seien berechtigt gewesen, der jungen Frau in der Hochzeitsnacht beizumohnen. In zwei Gedichten des Mittelalters kann ein Spott über Heiratsabgaben gefunden werden. Die Bauern von Verdon in der Normandie hatten bei Verheiratung einer Tochter von einem vollen Bauerngute $1\frac{1}{2}$ Sous, von kleineren Gütern einen Theil dieses Betrages als Heiratsabgabe an die Abtei Mont-Saint-Michel zu entrichten, wie urkundlich feststeht. Darüber spottet eine Dichtung (vielleicht des 13. Jahrh.) mit dem Bemerkten, früher hätten die Bauern bei Verheiratung ihrer Töchter, statt die Abgabe zu entrichten, lieber die Braut dem Herrn vorgeführt, damit er mit ihr nach seinem Willen verfare. In einem Helbengedichte (14. Jahrh.) über den dritten König von Jerusalem, Balduin II. Sebource, fordert Gottfried seine Gefährten auf, nach Friesland zurückzuziehen und dort Geld zur Fortsetzung des Kampfes